Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

27. September 2026

Vorlage 1

Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Vorlage 2

Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)

NEU
Texte in Leichter Sprache
zh.ch/abstimmen-leichte-sprache



Inhalt

Seite 3 **Kurz und bündig**

Seite 4 Vorlage 1
Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Seite 13 Vorlage 2
Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)

Seite 20 **Informationen zur Abstimmung online**

Kurz und bündig

Vorlage 1

Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Lehrpersonalgesetzes soll der steigenden Belastung der Lehrpersonen der Volksschule Rechnung tragen. Sie sieht durch höhere Zeitgutschriften für Lehrpersonen mehr Zeit zur Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts vor. Ausserdem sind verschiedene administrative Erleichterungen vorgesehen. Dies führt zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von 83 Mio. Franken. Gegen die Gesetzesänderung sind das Kantonsrats- und das Gemeindereferendum zustande gekommen. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat verschiedene Anpassungen des Berufsauftrags unterbreitet. Er lehnt die Vorlage aber ab, da die vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung der Zeitgutschriften für sämtliche Lehrpersonen – also auch für Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung – zu erheblichen Mehrkosten führt.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Vorlage 2

Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)

Der Kantonsrat möchte, dass alle Alters- und Pflegeheime, Spitäler sowie Reha-Kliniken des Kantons in ihren Räumlichkeiten assistierten Suizid dulden müssen. Nach dem geltenden Recht müssen nur Alters- und Pflegeheime, die von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind, in ihren Räumlichkeiten assistierten Suizid dulden (Duldungspflicht). Eine Minderheit des Kantonsrates hat gegen diese Ausweitung der Duldungspflicht das Referendum ergriffen. Daher stimmen wir über die Vorlage ab. Der Regierungsrat lehnt eine Duldungspflicht für Spitäler und Reha-Kliniken und damit auch die Vorlage des Kantonsrates ab.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

1

Lehrpersonal-gesetz (LPG)

(Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Verfasst vom Regierungsrat

Parlament
Der Kantonsrat hat am 2. März 2026 der Änderung des Lehrpersonalgesetzes mit 90 zu 87 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt:
Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:
Nein

Die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung soll der steigenden Belastung der Lehrpersonen der Volksschule Rechnung tragen. Sie sieht mehr Zeit für die Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts in Form von höheren pauschalen Zeitgutschriften für Lehrpersonen sowie verschiedene administrative Erleichterungen vor. Dies führt zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von 83 Mio. Franken. Eine Minderheit des Kantonsrates und 102 Gemeinden haben dagegen das Referendum ergriffen. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat verschiedene Anpassungen des Berufsauftrags unterbreitet. Er lehnt die Vorlage aber ab, da die vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung der Zeitpauschalen für sämtliche Lehrpersonen – also auch für Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung – zu erheblichen Mehrkosten führt.

Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschule – das gilt heute

Das Arbeitspensum der Lehrpersonen der Volksschule wird durch eine Jahresarbeitszeit festgelegt. Eine 100%-Anstellung beruht auf einer 42-Stunden-Woche und je nach Alter zwischen fünf und sieben Wochen Ferien. Während der 13 Wochen Schulferien (unterrichtsfreie Zeit) beziehen die Lehrpersonen ihre Ferien, kompensieren die in den Schulwochen geleistete Mehrarbeit, bereiten Unterricht vor und erledigen weitere ihnen zugeteilte Aufgaben.

Der Berufsauftrag legt fest, welche Aufgaben die Lehrpersonen in ihrer Jahresarbeitszeit erledigen. Zu den Aufgaben gehören neben der Verantwortung für den Unterricht und der Funktion der Klassenlehrperson auch die Bereiche Zusammenarbeit, Schule und Weiterbildung.

Im Zentrum des Berufsauftrags steht der Unterricht, der in der Regel 80–85% der Arbeitszeit einer Lehrperson beansprucht. Dazu gehören die Durchführung der Lektionen, deren Planung, Vorbereitung und Nachbereitung, die notwendigen Absprachen mit Stellenpartnerinnen und Stellenpartnern sowie Auswertungen. Für diese Hauptaufgabe der Lehrpersonen werden heute für jede Wochenlektion pauschal 58 Stunden pro Jahr als Arbeitszeit angerechnet (sogenannter Lektionenfaktor). Das bedeutet bei 39 Schulwochen durchschnittlich rund 1,5 Stunden pro Lektion.

Die Klassenlehrpersonen erhalten heute für das Führen von Elterngesprächen, die Organisation von Elternabenden und Lagern, das Vermitteln bei Konflikten und das Verfassen der Zeugnisse pauschal 100 Stunden an die Jahresarbeitszeit angerechnet.

Weiter umfasst der Berufsauftrag die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, Eltern, Fachstellen und den Behörden.

Die Bereiche Schule und Weiterbildung bilden ebenfalls festen Bestandteil des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Sie umfassen die individuelle und schulinterne Weiterbildung, die Gestaltung und Entwicklung der Schule sowie administrative und organisatorische Aufgaben.

Die Vorlage will die pauschalen Zeitgutschriften erhöhen und die Administration vereinfachen

Der Kantonsrat argumentiert, dass Lehrpersonen heute mehr Zusatzaufgaben übernehmen als früher und diese nicht genügend abgegolten werden. Zur langfristigen Erhaltung der Schulqualität sollen mit der Gesetzesänderung alle Lehrpersonen für jede Wochenlektion pauschal eine Zeitgutschrift von 59 Stunden pro Jahr erhalten, also eine Stunde mehr als bisher. Damit stünde zukünftig mehr Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung.

Vor allem Klassenlehrpersonen sind heute stark belastet. Deshalb sollen sie zusätzlich gestärkt werden. Die Anforderungen an die Klassenlehrpersonen sind in den letzten Jahren stark gestiegen, sodass diese Tätigkeit mit mehr Stunden abgegolten werden soll. Der Kantonsrat sieht dafür neu pauschal 160 Stunden pro Jahr vor. Damit soll der zusätzlichen Verantwortung der Klassenlehrpersonen und der tatsächlichen Belastung im Schulalltag besser Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig sollen die Tätigkeitsbereiche «Schule», «Zusammenarbeit» und «Klassenlehrpersonen» zusammengelegt und die Zeiterfassung in den Bereichen Schule und Zusammenarbeit aufgehoben werden. Diese Änderungen sollen die Schulen und Lehrpersonen administrativ entlasten. Damit bliebe die Attraktivität des Lehrberufs erhalten.

Ausserdem soll der minimale Beschäftigungsgrad für Lehrpersonen von 35% auf 40% erhöht werden. Damit möchte man den Bedarf an Lehrpersonen besser decken und die Zahl der an einer Klasse eingesetzten Lehrpersonen nach Möglichkeit verringern.

Dafür braucht es eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes. Angepasst werden müssen insbesondere die für die Zuteilung der personellen Mittel massgebenden Werte. Denn diese werden aufgrund der Zeitgutschrift pro Lektion und der Zeitpauschale für Klassenlehrpersonen berechnet, die mit dem Kantonsratsbeschluss erhöht worden sind. In diesem Jahr beträgt im Kanton Zürich die durchschnittliche Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe 18,7, auf der Primarstufe 14,8 und auf der Sekundarstufe 14,2. Die Erhöhung der pauschalen Zeitgutschriften führt zu einer Senkung dieser Werte. Neu soll dieser Durchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,4, auf der Primarstufe höchstens 14,6 und auf der Sekundarstufe höchstens 14,0 Schülerinnen und Schüler betragen. Damit erhalten die Gemeinden mehr Mittel für das Lehrpersonal.

Die höheren pauschalen Zeitgutschriften führen zu Mehrkosten

Die höheren pauschalen Zeitgutschriften für Lehrpersonen führen zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 83 Mio. Franken, die vom Kanton und von den Gemeinden zu tragen sind. Zudem ist mit einem Mehrbedarf an Lehrpersonen zu rechen. Für das erste Schuljahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist eine Übergangsregelung vorgesehen, um den Anstieg der finanziellen Belastung bei der Umsetzung abzufedern.

Die weiteren Anpassungen führen weder zu Mehrkosten noch zu einem Mehrbedarf an Personal. Vielmehr führen diese zu einer deutlichen administrativen Erleichterung für die Schulen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Darum stimmen wir ab

Gegen den Beschluss des Kantonsrates wurden das Kantonsratsreferendum sowie das Gemeindereferendum ergriffen. Daher stimmen wir über die Gesetzesänderung ab.

Meinung des Verbands der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich in Vertretung der 102 Gemeinden, die das Gemeindereferendum gegen das Lehrpersonalgesetz ergriffen haben

Ungebremstes Kostenwachstum in der Volksschule
Die Kosten für die Volksschule steigen seit Jahrzehnten stark: Pro Schülerin und Schüler haben sich die Kosten in den vergangenen 20 Jahren fast verdoppelt. Die Volksschule nimmt gegen 50% – in Einzelfällen sogar über 60% – des gesamten Gemeindebudgets in Anspruch. Damit ist sie mit Abstand der grösste Ausgabenposten, ohne dass die Gemeinden Einfluss auf diese Entwicklung nehmen können.

Der Kanton macht die Regeln, die Gemeinden müssen dafür bezahlen
Die Gemeinden wehren sich dagegen, vom Kanton zu markanten Mehrausgaben gezwungen zu werden. Sie können nämlich bei den finanziell entscheidenden Vorgaben – vor allem bei den Löhnen – nicht mitbestimmen, müssen aber 80% der Kosten übernehmen. Diese Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten ist ein Grund für das ungebremste Kostenwachstum im Volksschulbereich.

Vorlage ist finanziell nicht tragbar – Kompromissvorschläge wurden abgelehnt
Mit jährlichen Mehrkosten von rund 83 Mio. Franken, von denen die Gemeinden 80% zu tragen hätten, ist die Vorlage in dieser Form für die Gemeinden finanziell nicht tragbar. Den Gemeinden ist der hohe Druck, der auf dem Lehrpersonal lastet, bewusst. Sie haben deshalb bei der Beratung der Vorlage mehrfach Hand zu Kompromissen geboten. Eine Mehrheit des Kantonsrates ist darauf jedoch nicht eingegangen.

Fehlende Mittel für andere Aufgaben, Erhöhung des Steuerfusses
Die Vorlage hat zur Folge, dass die Mittel für wichtige kommunale Vorhaben, beispielsweise bei der Infrastruktur, der Sicherheit oder im Bereich Altersversorgung und Gesundheit, fehlen. Die Gemeinden werden deshalb die Steuern erhöhen müssen.

Wer die Regeln bestimmt, soll auch die Kosten tragen. Die Vorlage ist für die Gemeinden finanziell nicht tragbar und deshalb abzulehnen.

Gemeindereferendumsträgerinnen

Gegen Beschlüsse des Kantonsrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, können zwölf politische Gemeinden des Kantons Zürich gemeinsam oder die Stadt Zürich und die Stadt Winterthur allein das Gemeindereferendum ergreifen. 102 politische Gemeinden des Kantons Zürich (einschliesslich Stadt Winterthur) haben das Referendum gegen die Änderung des Lehrpersonalgesetzes eingereicht, womit das Gemeindereferendum gegen die Vorlage zustande gekommen ist.

Folgende politische Gemeinden haben das Referendum ergriffen:

- Adliswil
- Aesch
- Aeugst am Albis
- Affoltern am Albis
- Altikon
- Bachenbülach
- Bassersdorf
- Bauma
- Birmensdorf
- Bonstetten
- Boppelsen
- Brütten
- Bubikon
- Buch am Irchel
- Buchs
- Bülach
- Dällikon
- Dänikon
- Dietikon
- Dinhard
- Dorf
- Dübendorf
- Dürnten
- Egg
- Elgg
- Elsau
- Embrach
- Fehraltorf
- Fischenthal
- Flaach
- Flurlingen
- Freienstein-Teufen
- Geroldswil
- Greifensee
- Hagenbuch
- Hausen am Albis
- Henggart
- Herrliberg
- Hettlingen
- Hinwil
- Hochfelden
- Hombrechtikon
- Höri
- Hüttikon
- Illnau-Effretikon
- Kappel am Albis
- Kleinandelfingen
- Knonau
- Küsnacht
- Langnau am Albis
- Lindau
- Lufingen
- Marthalen
- Maschwanden
- Maur
- Mettmenstetten
- Mönchaltorf
- Neerach
- Neftenbach
- Niederglatt
- Niederhasli
- Niederweningen
- Oberembrach
- Oberrieden
- Oetwil an der Limmat
- Opfikon
- Ossingen
- Ottenbach
- Pfäffikon
- Pfungen
- Regensberg
- Regensdorf
- Richterswil
- Rickenbach
- Russikon
- Schlatt
- Schleinikon
- Seuzach
- Stäfa
- Stallikon
- Stammheim
- Steinmaur
- Thalheim an der Thur
- Thalwil
- Truttikon
- Unterrengstringen
- Urdorf
- Volken
- Volketswil
- Wald
- Wangen-Brütisellen
- Weiach
- Weiningen
- Weisslingen
- Wettswil am Albis
- Wetzikon
- Wiesendangen
- Wila
- Wildberg
- Winkel
- Winterthur
- Zell

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit lehnt die Änderung des Lehrpersonalgesetzes aus folgenden Gründen ab:

Versteckte Lohnerhöhung trotz bereits attraktiver Löhne

Es ist unbestritten, dass sich der Berufsalltag der Lehrpersonen in den letzten Jahren stark verändert hat. Bildungspolitische Vorgaben, zunehmende administrative Aufgaben und höhere Erwartungen von Eltern haben zu einer spürbaren Mehrbelastung geführt. Lehrpersonen arbeiten heute in einem anspruchsvollen Umfeld, in dem neben dem Unterricht immer häufiger auch Erziehungs-, Betreuungs- und Koordinationsaufgaben übernommen werden.

Mit der Gesetzesänderung sollen nun sowohl die Stundenpauschale für Klassenlehrpersonen als auch der Lektionenfaktor für alle Lehrpersonen erhöht werden. Dies führt zu mehr anrechenbaren Arbeitsstunden, ohne dass sich die Unterrichtszeit oder die Zahl der Lektionen verändert. Folglich erhielten die Lehrpersonen für die gleichen Aufgaben mehr Stunden bezahlt, was faktisch einer Lohnerhöhung gleichkommt. Oder sie behalten ihr Arbeitspensum bei, dann aber würden sie weniger Lektionen unterrichten. In jedem Fall würde der Lohn pro geleistete Unterrichtsstunde weiter ansteigen. Die zusätzlichen Lohnkosten, die dabei entstehen, tragen vor allem die Schulgemeinden. Dabei ist das Lohnniveau der Lehrpersonen im Kanton Zürich bereits heute attraktiv und liegt weit über dem Landesdurchschnitt: Junge Primarlehrpersonen steigen mit einem Jahreslohn von Fr. 99 000 ein und können je nach Funktion und Weiterbildung bis zu Fr. 150 000 verdienen. Mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation kommen nochmals ungefähr Fr. 10 000 dazu.

Giesskannenprinzip statt gezielter Entlastung der Klassenlehrpersonen

Die zusätzlichen Mittel von rund 83 Mio. Franken kommen nicht ausschliesslich den Klassenlehrpersonen zugute, die eine besonders grosse Verantwortung tragen. Vielmehr verteilt sich das Geld mit der Erhöhung des Lektionenfaktors nach dem Giesskannenprinzip auf alle Lehrpersonen. Dies, obwohl die Mehrbelastung im Schulalltag vor allem bei den Klassenlehrpersonen liegt, die zusätzlich zum Unterricht Standort- und Entwicklungsgespräche führen, Abklärungen koordinieren, bei Konflikten vermitteln und anspruchsvolle Beziehungs- und Kommunikationsarbeit leisten. Es wäre aber sinnvoller, nur bei den Klassenlehrpersonen anzusetzen und strukturelle Entlastungen zu schaffen – etwa durch weniger administrative Aufgaben, klarere Zuständigkeiten und eine Reduktion der Schnittstellen. Bei der Änderung des Lehrpersonalgesetzes geht es nicht in erster Linie um Bildungspolitik im Sinne einer Verbesserung der Unterrichtsqualität, sondern um Bildungspersonalpolitik, die auf eine finanzielle Aufwertung einer bereits gut entlohnten Berufsgruppe hinausläuft.

Erhebliche Mehrkosten zulasten der Gemeinden
Die Änderung des Lehrpersonalgesetzes würde jedes Jahr zusätzliche Kosten von rund 83 Mio. Franken verursachen. Der grösste Teil davon, rund 67 Mio. Franken, fiele bei den Gemeinden an, während der Kanton rund 16 Mio. Franken übernehmen müsste. Diese Mehrkosten wären eine grosse Belastung für viele Gemeindebudgets, da die Bildungsausgaben meist rund die Hälfte des gesamten Haushalts ausmachen. Der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates hingegen sah Mehrkosten von 25 Mio. Franken für die Gemeinden und 6 Mio. Franken für den Kanton vor. Damit hätten die Gemeinden besser leben können. Die teurere Variante des Kantonsrates geht jedoch zu weit. Besonders finanzschwache Gemeinden könnten diese zusätzliche Belastung wohl nur durch Steuererhöhungen oder spürbare Einsparungen in anderen Bereichen wie Gesundheit, Soziales oder Sicherheit auffangen.

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat steht hinter den grundlegenden Anliegen der Anpassung des Berufsauftrags, lehnt die Gesetzesänderung in der vorliegenden Form jedoch ab. Er hatte eine Änderung vorgeschlagen, welche die Schulleitungen gestärkt und zu Mehrkosten von lediglich 31 Mio. Franken geführt hätte. Kern des Vorschlags des Regierungsrates war die Stärkung der Klassenlehrpersonen. Der Kantonsrat hat den Gesetzesentwurf des Regierungsrates in wesentlichen Punkten verändert. Mit der Erhöhung der pauschalen Zeitgutschriften für sämtliche Lehrpersonen – also auch für Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung – hat der Kantonsrat eine Massnahme getroffen, die wenig zielgerichtet, aber sehr kostenintensiv ist. Die Vorlage, über die nun abgestimmt wird, hat deshalb grosse finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden und ist nicht vereinbar mit den finanziellen Zielen des Kantons. Der Regierungsrat empfiehlt aus diesem Grund, die vorliegende Änderung des Lehrpersonalgesetzes abzulehnen.

Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025,

beschliesst:

I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 3. [1] Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindexes die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,6 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,0 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2–4 unverändert.

Verwendung der Vollzeiteinheiten

§ 4. [1] Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 b sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt.

[2] Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

Beschäftigungsgrad und Unterrichtsverpflichtung

§ 6. [1] Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 40%.

Abs. 2 unverändert.

b. Zusammenarbeit

§ 18 a. [1] Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen und wirkt als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.

Abs. 2 unverändert.



c. Weiterbildung

§ 18 b. Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.

§ 18 c wird aufgehoben.

Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche

a. Grundsatz

§ 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 b und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.

c. Für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a und 18 b

§ 19 b. [1] Die Verordnung gibt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a und 18 b Richtwerte vor, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. März 2026

Im ersten Schuljahr nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verteilung gemäss § 3 Abs. 1 so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,7 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 Schülerinnen und Schüler.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

2

Patientinnen- und Patienten-gesetz und Gesundheits-gesetz

(Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)

Verfasst vom Regierungsrat

Der Kantonsrat hat beschlossen, dass alle Alters- und Pflegeheime, Spitäler sowie Reha-Kliniken in ihren Räumlichkeiten assistierten Suizid dulden müssen. Eine Duldungspflicht gilt bisher nur für Alters- und Pflegeheime, die von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind. Diese Ausweitung der Duldungspflicht ist der Gegenvorschlag des Kantonsrates auf eine weitergehende kantonale Volksinitiative. Die Volksinitiative wurde zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen. Eine Minderheit des Kantonsrates hat gegen den Gegenvorschlag das Referendum ergriffen. Daher stimmen wir nur über den Gegenvorschlag ab. Der Regierungsrat lehnt die Vorlage des Kantonsrates ab.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Assistierter Suizid in Alters- und Pflegeheimen (geltendes Recht)

Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, Pflegezentren, Pflegewohnungen, Sterbehospizen und anderen stationären Pflegeeinrichtungen können gemäss geltendem Gesundheitsgesetz in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten assistierten Suizid in Anspruch nehmen (Duldungspflicht). Dies gilt im Kanton Zürich nur für Heime, die von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind. Für die übrigen Heime ist die Durchführung von assistiertem Suizid in ihren Räumlichkeiten freiwillig. Sie können dies – etwa aus religiösen Gründen – ablehnen. Die Angaben der Kantonspolizei zeigen, dass am meisten assistierte Suizide in Privaträumen und in Räumlichkeiten von Sterbehilfeorganisationen stattfinden. Die Anzahl assistierter Suizide im Kanton Zürich ist seit 2023 stabil.

Ursprüngliche Volksinitiative zurückgezogen

Die kantonale Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen» verlangte, dass alle Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler, Reha-Kliniken, psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten verpflichtet werden, assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnten die Initiative als zu weitgehend ab. Der Kantonsrat arbeitete deshalb einen Gegenvorschlag aus. Die Volksinitiative wurde daraufhin zurückgezogen und steht daher nicht zur Abstimmung.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 30. März 2026 der Änderung des Patientinnen- und Patientengesetzes und des Gesundheitsgesetzes, Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen», mit 97 zu 66 Stimmen zugestimmt.

Darum stimmen wir ab

Am 1. November 2023 wurde die Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen» eingereicht. Der Kantonsrat lehnte die Volksinitiative ab und beschloss mit 97 zu 66 Stimmen einen Gegenvorschlag. Die Volksinitiative wurde zugunsten dieses Gegenvorschlags zurückgezogen. Gegen den Gegenvorschlag des Kantonsrates wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Daher stimmen wir über den Gegenvorschlag ab.

Ausweitung der Duldungspflicht auf alle Alters- und Pflegeheime

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates übernimmt das Anliegen der Volksinitiative, wonach alle Alters- und Pflegeheime im Kanton Zürich – auch jene, die heute über keinen Leistungsauftrag einer Zürcher Gemeinde verfügen – verpflichtet werden sollen, assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen. Es soll nicht vom einzelnen Heim abhängen, ob assistierter Suizid am Ort der letzten Lebensphase in Anspruch genommen werden kann. Nach Ansicht des Kantonsrates soll die religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung von Institutionen einer Inanspruchnahme von assistiertem Suizid in den Räumlichkeiten eines Heimes nicht entgegenstehen. Die Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Patientinnen und Patienten eines Pflegeheims, Zeitpunkt und Form ihres Lebensendes selbst zu bestimmen, soll gegenüber der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Institution Vorrang haben. Es geht darum, assistierten Suizid in den Räumlichkeiten zu dulden. Die Heime und ihre Mitarbeitenden sind in die Organisation eines assistierten Suizids involviert. Die Durchführung erfolgt durch Dritte (z. B. Hausärztin oder Hausarzt, Vertretung der Sterbehilfeorganisation). Mitarbeitende eines Alters- und Pflegeheims sind weder zur Durchführung noch zur Anwesenheit verpflichtet.

Ausweitung der Duldungspflicht auf Spitäler und Reha-Kliniken

Die Vorlage des Kantonsrates übernimmt auch die Forderung der Volksinitiative, eine Pflicht zur Duldung von assistiertem Suizid in den Räumlichkeiten von Spitälern und Reha-Kliniken einzuführen. Schwer erkrankten oder sterbenden Personen soll nicht zugemutet werden, nach Hause zurückzukehren, wenn sie assistierten Suizid in Anspruch nehmen möchten. Wünschen sie dies, so soll ein assistierter Suizid auch im Spital oder in der Reha-Klinik, in der sich diese Personen aufhalten, vollzogen werden können.

Keine Duldungspflicht für psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten

Die Vorlage des Kantonsrates nimmt psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten ausdrücklich von einer Pflicht zur Duldung von assistiertem Suizid in ihren Räumlichkeiten aus. Sie berücksichtigt damit die Kritik an der zurückgezogenen Volksinitiative, die keine solche Ausnahme vorsah. Assistierter Suizid bei psychisch kranken Personen ist besonders heikel, weil sich Fragen der Urteilsfähigkeit stellen können und weil der Sterbewunsch Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung sein kann. Justizvollzugsanstalten dienen primär dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen und sind keine Orte, in denen sich überwiegend Personen an ihrem Lebensende aufhalten. Ein Recht auf assistierten Suizid der inhaftierten Person würde in einem Spannungsverhältnis zur staatlichen Schutz- und Fürsorgepflicht stehen. Justizvollzugsanstalten dürfen zwar assistierten Suizid zulassen, sie sind dazu aber nicht gesetzlich verpflichtet.

Kantonsratsreferendum

Gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 30. März 2026 über die Änderung des Patientinnen- und Patientengesetzes und des Gesundheitsgesetzes ist von einer Minderheit des Kantonsrates das Kantonsratsreferendum ergriffen worden. Die Vorlage des Kantonsrates untersteht daher der Volksabstimmung.

Wie verläuft ein assistierter Suizid?
Der assistierte Suizid setzt stets eine Vorbereitungsphase voraus. Erforderlich sind die Bestätigung der Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person und die Ausstellung eines ärztlichen Rezepts für das Sterbemittel. Am Tag des assistierten Suizids wird die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person nochmals überprüft. Die Einnahme des Medikaments erfolgt durch die sterbewillige Person selbst. Der assistierte Suizid stellt einen aussergewöhnlichen Todesfall dar. Polizei und Amtsärztin bzw. Amtsarzt führen im Auftrag der Staatsanwaltschaft vor Ort eine Legalinspektion durch, um zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Nachdem der Leichnam durch die Staatsanwaltschaft freigegeben worden ist, wird das Bestattungsamt durch die Polizei aufgeboten und der Leichnam an den Ort der Aufbahrung gebracht. Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler und Reha-Kliniken sind nicht nur betroffen, weil sie die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen, die für die Durchführung von assistiertem Suizid benötigt werden, sondern sie sind auch in die Organisation eines assistierten Suizids involviert. Das Personal hat notwendigerweise Kontakt mit Angehörigen, weiteren Personen wie etwa einer Freitodbegleitung und Behördenvertretungen. Deren Anwesenheit bleibt nicht unbemerkt. Möglicherweise müssen andere Patientinnen und Patienten verlegt werden. Schliesslich müssen die Räumlichkeiten gereinigt werden. Dies alles hat Auswirkungen auf den Betrieb einer Institution und deren Angestellte.

Anzahl assistierter Suizide im Kanton Zürich nach Sterbeort (Angaben der Kantonspolizei)

Sterbeort	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Alters-/Pflege- oder anderes Heim	61	56	93	115	103	103
Räumlichkeiten Sterbehilfeorganisation	198	200	197	240	266	245
Privaträume	229	222	283	302	283	295
Spital	1	2	4	0	1	1
Keine Angabe	13	19	24	30	27	33
Total*	**502**	**499**	**601**	**687**	**680**	**677**

* Abweichungen zu den im Jahresbericht der Polizeilichen Kriminalstatistik veröffentlichten Zahlen ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten bei der Zählung der Fälle (Ereigniszeitpunkt vs. Ausgangszeitpunkt).

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz

(Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit lehnt die Änderung des Patientinnen- und Patientengesetzes und des Gesundheitsgesetzes aus folgenden Gründen ab:

Rechte von privaten Heimen und von deren Bewohnerinnen und Bewohnern respektieren

Heute lassen bereits rund 90% der Alters- und Pflegeheime im Kanton Zürich den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zu. Darum besteht kein Bedarf für einen staatlichen Zwang. Mit den Gesetzesänderungen würde stark in die Freiheit von privaten Alters- und Pflegeheimen eingegriffen, die aus ethischen oder religiösen Gründen keinen assistierten Suizid zulassen wollen. Auch Pflegeheime mit einer privaten Trägerschaft haben das Recht, dass ihre Werte und Haltungen respektiert werden.

Betroffen von der Gesetzesänderung sind auch Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen, die ganz bewusst ein Heim ohne assistierten Suizid gewählt haben. Bei einer Anmeldung können sich heute alle darüber informieren, welche Institutionen den assistierten Suizid zulassen und welche nicht. Die Entscheidungsfreiheit bei der Wahl eines Heimes sollte diesbezüglich gewahrt bleiben.

Grundrechte können nicht isoliert betrachtet werden

Die Selbstbestimmung über das Lebensende steht nicht als isoliertes Recht da, sondern ist stets im Zusammenhang mit anderen Grundrechten zu beurteilen. Im Kanton Zürich gibt es nur etwa 20 Alters- und Pflegeheime, die assistierten Suizid in ihren Räumen nicht akzeptieren. Es wäre ein starker Eingriff in die Gewissens- und Glaubensfreiheit, wenn solche Einrichtungen nicht mehr möglich wären. Beeinträchtigt würde zudem die Wirtschaftsfreiheit von privat geführten Heimen, die auf religiösen Grundsätzen beruhen.

Keine Duldungspflicht für Spitäler

In Spitälern steht der Schutz des Lebens und die Behandlung von Krankheiten im Zentrum. Ihnen die Duldung des assistierten Suizids aufzuzwingen, steht im Widerspruch zu ihrem kurativen Auftrag. Das führt zu einer erheblichen Belastung nicht nur der Institutionen, sondern auch des Spitalpersonals, das ohnehin täglich mit anspruchsvollen Situationen und ethischen Konflikten konfrontiert ist.

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

Nach geltendem Recht müssen Alters- und Pflegeheime, die von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind, in ihren Räumlichkeiten assistierten Suizid zulassen. Gestützt auf diese Regelung können seit dem 1. Juli 2023 Bewohnerinnen und Bewohner in einer von einer Gemeinde betriebenen oder beauftragten Institution in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten assistierten Suizid in Anspruch nehmen (Duldungspflicht). Angesichts der breiten Unterstützung, die das Thema in der Bevölkerung geniesst, ist das Anliegen einer Ausdehnung der Duldungspflicht auf sämtliche Heime grundsätzlich nachvollziehbar. Der Regierungsrat hat deshalb in seinem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative vom 5. Februar 2025 Gesetzesänderungen vorgesehen, wonach assistierter Suizid in den Räumlichkeiten sämtlicher Alters- und Pflegeheime zuzulassen ist, unabhängig davon, ob ein Heim von einer Gemeinde betrieben wird oder beauftragt ist. Damit wäre das Hauptanliegen der Volksinitiative umgesetzt worden.

Der Kantonsrat hat jedoch eine weitergehende Vorlage beschlossen, die eine gesetzliche Duldungspflicht auch für Spitäler und Reha-Kliniken vorsieht. Der Regierungsrat begrüsst, dass die Vorlage des Kantonsrates psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten ausdrücklich von einer Duldungspflicht ausnimmt. Er lehnt es jedoch ab, eine Duldungspflicht auch für Spitäler und Reha-Kliniken einzuführen. Spitäler und Reha-Kliniken unterscheiden sich grundlegend von Alters- und Pflegeheimen, da sie primär kurativ ausgerichtet sind. Ihr Auftrag besteht darin, die Gesundheit zu erhalten, wiederherzustellen und zu fördern. Die Betreuung von Menschen am Lebensende gehört nicht zu ihren zentralen Aufgaben. Die Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte besteht bei sterbenden Patientinnen und Patienten insbesondere darin, sie zu begleiten und die Symptome zu behandeln. Dabei ist es eine Pflicht, die zugrunde liegenden Leiden, die zu einem Suizidwunsch führen könnten, so weit wie möglich zu lindern. Dies entspricht dem umfassenden Behandlungs- und Betreuungsansatz der Palliative Care, die darauf abzielt, die Lebensqualität von Menschen mit unheilbaren oder fortschreitenden Erkrankungen zu verbessern, ohne das Leben gezielt zu verkürzen. Die Möglichkeit des assistierten Suizids kann somit in einem Spannungsverhältnis zur Palliative Care stehen.

Die Vorlage des Kantonsrates beachtet nicht, dass im Unterschied zu Bewohnerinnen und Bewohnern eines Heimes Patientinnen und Patienten in der Regel ein Zuhause ausserhalb des Spitals haben. Assistierter Suizid im Spital sollte daher nur dann erfolgen, wenn eine Rückkehr nach Hause nicht zumutbar ist. Ein Recht auf assistierten Suizid im Spital, wie es der Kantonsrat möchte, hat auch Auswirkungen auf den Spitalbetrieb und bleibt bei anderen Patientinnen und Patienten sowie beim Pflegepersonal nicht unbemerkt. Die praktischen Auswirkungen gehen über eine blosse Duldungspflicht hinaus.

Nach Angaben der Kantonspolizei ist die Zahl der assistierten Suizide in Spitälern im Vergleich zu anderen Sterbeorten sehr gering. Dies zeigt, dass im Kanton Zürich auch ohne eine gesetzliche Pflicht im Einzelfall Lösungen gefunden werden können.

Der assistierte Suizid ist ein höchstpersönliches Thema. Es gehört zur Eigenverantwortung, sich mit der Endlichkeit des eigenen Lebens zu befassen und frühzeitig das Notwendige zu regeln, wie z. B. eine Patientenverfügung zu verfassen. Das betrifft auch die Frage, ob man assistierten Suizid wünscht oder nicht.

Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen, die Vorlage des Kantonsrates abzulehnen.

Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz

(Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Februar 2025 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. September 2025,

beschliesst:

I. Das Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:

Assistierter Suizid

§ 31. [1] Patientinnen und Patienten einer Institution gemäss § 1 Abs. 1 und 2 können in deren Räumlichkeiten assistierten Suizid in Anspruch nehmen.

[2] Institutionen gemäss § 1 Abs. 2 haben keine Duldungspflicht.

II. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Assistierter Suizid

§ 38 a. [1] Institutionen gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b dulden in ihren Räumlichkeiten die Durchführung eines von einer Patientin oder einem Patienten beziehungsweise einer Bewohnerin oder einem Bewohner erbetenen assistierten Suizids durch institutions- oder einrichtungsexterne Dritte. Anders lautende Vereinbarungen sind unwirksam.

[2] Psychiatrische Einrichtungen haben keine Duldungspflicht.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Informationen zur Abstimmung online

Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie unter zh.ch/abstimmungen und in der App «VoteInfo».
Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache zugänglich.

Erklärvideos auf Youtube

youtube.com/@kantonzuerich

Erklärvideos in Gebärdensprache

Texte in Leichter Sprache

Informationen zu den kantonalen Vorlagen stehen in Leichter Sprache unter zh.ch/abstimmen-leichte-sprache und in der App «VoteInfo» zur Verfügung.

Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonaler Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.

Am Abstimmungssonntag informiert die App «VoteInfo» laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung.

Auch auf den Social-Media-Kanälen des Kantons werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.

x.com/kantonzuerich

linkedin.com/company/kantonzuerich

instagram.com/kantonzuerich

facebook.com/kantonzuerich

Impressum
Abstimmungszeitung des Kantons Zürich für die kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2026

Herausgeber
Regierungsrat des Kantons Zürich

Redaktion
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Titelbild
Salvatore Vinci

Auflage
990 000 Exemplare

Internet
zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der Abstimmungsunterlagen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.